

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.10646 – Microsoft / Activision Blizzard)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 386/06)

1. Am 30. September 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Microsoft Corporation („**Microsoft**“, USA),
- Activision Blizzard, Inc. („**Activision Blizzard**“, USA).

Microsoft wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Activision Blizzard übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Microsoft: weltweit tätiges Technologieunternehmen, das den Kunden in den folgenden Geschäftssegmenten eine breite Palette von Produkten und Dienstleistungen anbietet: Productivity and Business Processes, Intelligent Cloud und More Personal Computing. Über seinen Geschäftsbereich Spiele ist Microsoft im Bereich der Entwicklung und Veröffentlichung von Spielen für Personal-Computer (PCs), Spielkonsolen und mobile Geräte sowie im Vertrieb von Spielen für PCs und Konsolen tätig. Außerdem bietet Microsoft die Videospielkonsole Xbox und damit verbundene Dienstleistungen an.
- Activision Blizzard: Entwicklung und Veröffentlichung von Spielen für PCs, Spielkonsolen und mobile Geräte sowie Vertrieb von PC-Spielen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10646 – Microsoft / Activision Blizzard

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

---

(1) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).